

Große Kreisstadt

donauwörth

Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung
des Planungsverbots in Überschwemmungs-
gebieten gemäß § 78 Abs. 2 WHG und § 78a WHG**

in der Fassung vom 23.02.2026



Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel. 0906 789-0

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	03
1.1	Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich	03
1.2	Flächenbilanz	04
2.	Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und überörtliche Planung	05
2.1	Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben	05
2.2	Flächennutzungsplan	06
2.3	Rechtsgrundlagen	06
3.	Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG	07
3.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	07
3.2	Benachbarte Bebauungspläne	14
3.3	Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden	15
3.4	Baustellenphase	15
3.5	Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz	16
3.6	Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger	19
3.7	Hochwasservorsorge	19
3.8	Vermeidung von baulichen Schäden	20
4.	Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG	21
4.1	Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen	21
4.2	Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit	22
4.3	Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung	23
4.4	Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden	23
4.5	Evakuierungskonzept	23
5.	Zusammenfassende Bewertung	24

Anlagen:

- 1 - „WNP04b Wörnitzpark Schnitte Genehmigungsplanung“
Büro GDLA | Gornik Denkel landschaftsarchitektur partg mbb, Stand 19.02.2026

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung der Landesgartenschau 2028 in der Stadt Donauwörth. Im Zuge dieses städtebaulichen Großprojekts soll der Bereich des Heilig-Kreuz-Gartens planungsrechtlich gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Zur Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage sowie zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für das Plangebiet ein Bebauungsplan aufgestellt.

Darüber hinaus dient der Bebauungsplan der langfristigen Sicherung und nachhaltigen Nachnutzung der im Rahmen der Landesgartenschau entstehenden Flächen. Durch die Planung soll eine dauerhafte Aufwertung des Stadtraums entlang der Wörnitz erreicht sowie die Vernetzung von Siedlungs-, Grün- und Freiräumen im Stadtgebiet gestärkt werden.

Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt südwestlich der Kernstadt von Donauwörth. Südlich, westlich und östlich angrenzend verläuft die Wörnitz, die das Gebiet landschaftlich begrenzt und prägt. Nördlich des Plangebietes befindet sich der Bereich Heilig Kreuz, ein historisch bedeutender Bereich mit hoher städtebaulicher und kultureller Wertigkeit. Östlich wird das Plangebiet durch die Kleine Wörnitz von der Altstadtinsel räumlich getrennt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Wörnitz (HQ100).



Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung dargestellt und beträgt ca. 7,8 ha. Der Geltungsbereich teilt sich in einen großen nördlichen Bereich und einen kleineren Süd-östlichen Bereich, welche über eine Brücke miteinander verbunden sind.

Liste der überplanten Flurstücke

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke mit Nr.

170, 170/3, 323 (Teilfl.), 324, 369/2 (Teilfl.), 554 (Teilfl.), 570 (Teilfl.), 570/3 (Teilfl.), 570/4 (Teilfl.), 585, 2060/3 (Teilfl.) und 2060/4 (Teilfl.)

der Gemarkung Donauwörth.

1.2 Flächenbilanz

Räumlicher Geltungsbereich	78.135 m²	100 %
Sonstige Sondergebiete	28.165 m ²	36 %
- davon SO 1 Landesgartenschau	7.330 m ²	
- davon SO 2 Landesgartenschau	8.580 m ²	
- davon SO 3 Sport	2.775 m ²	
- davon SO 4 Sport	5.400 m ²	
- davon SO 5 Gastro	3.360 m ²	
- davon SO 6 Landesgartenschau	720 m ²	
Urbanes Gebiet	5.600 m ²	7 %
Verkehrsfläche	11.185 m ²	14 %
- davon Wege, Brücken, etc.	5.015 m ²	
- davon Parkplatz	6.170 m ²	
Grünflächen Privat	1.950 m ²	3 %
Grünflächen Öffentlich	31.235 m ²	40 %
- davon Erhalt Bestandsgehölze	16.775 m ²	
- davon sonstige öffentl. Grünflächen	14.460 m ²	

2. Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung

2.1 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

Bodendenkmäler

Im nördlich angrenzenden Bereich sowie teilweise auch innerhalb des nördlichen Plangebietes befinden sich Bau- und Bodendenkmäler. Dazu zählen unter anderem das Areal Heilig Kreuz, bestehende Abschnitte der historischen Stadtmauer sowie weitere denkmalgeschützte Einzelgebäude. Die Lage und Kennzeichnung der Denkmäler sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Biotop gemäß bayerischer Biotopkartierung

Entlang der Wörnitz erstrecken sich südlich des Plangebietes, teilweise über die vorhandenen Bestandsgehölze hinaus, mehrere kartierte Biotop. Der Uferbereich der Wörnitz ist als Biotop mit der Nr. 7230-1006 „Gleitufer der Wörnitz westlich der Donauwörther Altstadt“ erfasst. Nördlich davon, jenseits der Wörnitz, befindet sich das Biotop Nr. 7230-1227-001 „Wörnitz unterhalb des Wörnitzstegs in Donauwörth“.

Hochwasser

Für das Plangebiet sind die wasserwirtschaftlichen Vorgaben maßgeblich, insbesondere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zu einem großen Teil innerhalb dieses Überschwemmungsgebiets. Teilbereiche im Norden und Osten befinden sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Darüber hinaus liegt fast der gesamte Geltungsbereich innerhalb des Bereichs eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem).

Höhenbezug und maßgebliche Wasserstände

Für die wasserrechtliche Beurteilung gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist der Bemessungswasserstand des **HQ100 mit 402,00 m ü. NHN** maßgeblich. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet entspricht der Ausdehnung dieses Ereignisses.

Der Wasserstand eines **HQextrem mit 402,80 m ü. NHN** wird ergänzend aufgeführt.

Die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets sowie von HQextrem sind in der beigefügten Karte dargestellt.

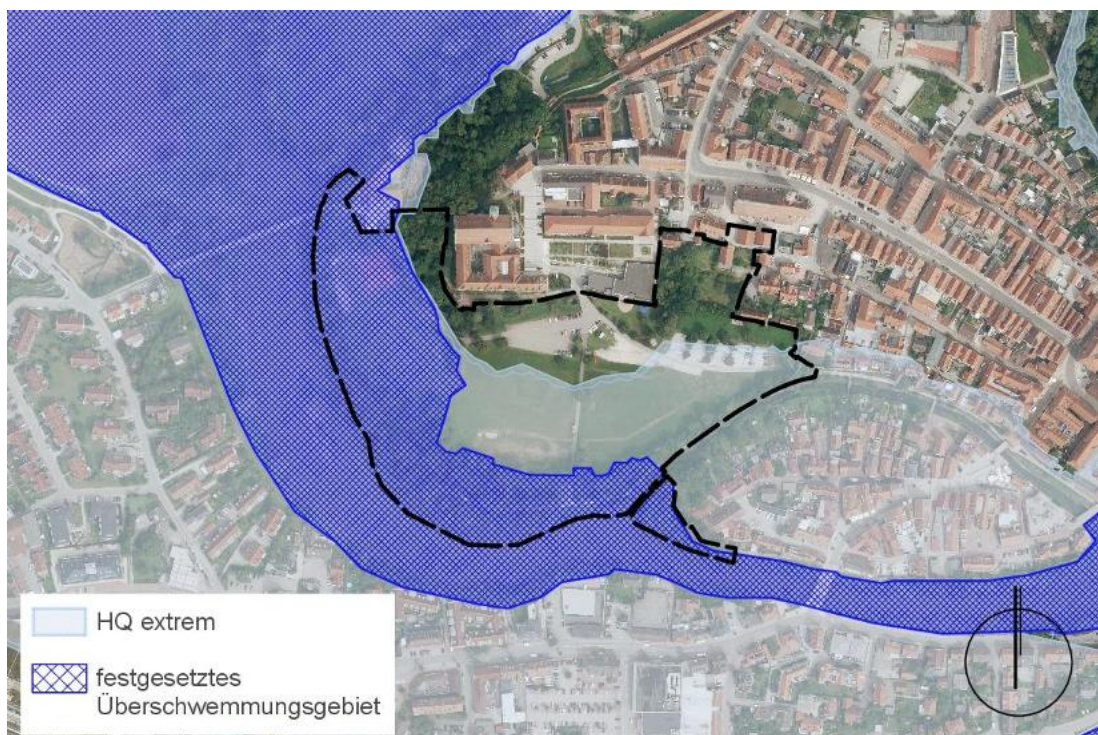


Abb. 2: Überschwemmungsgebiete (Quelle: BayernAtlas 2026), ohne Maßstab

2.2 Flächennutzungsplan

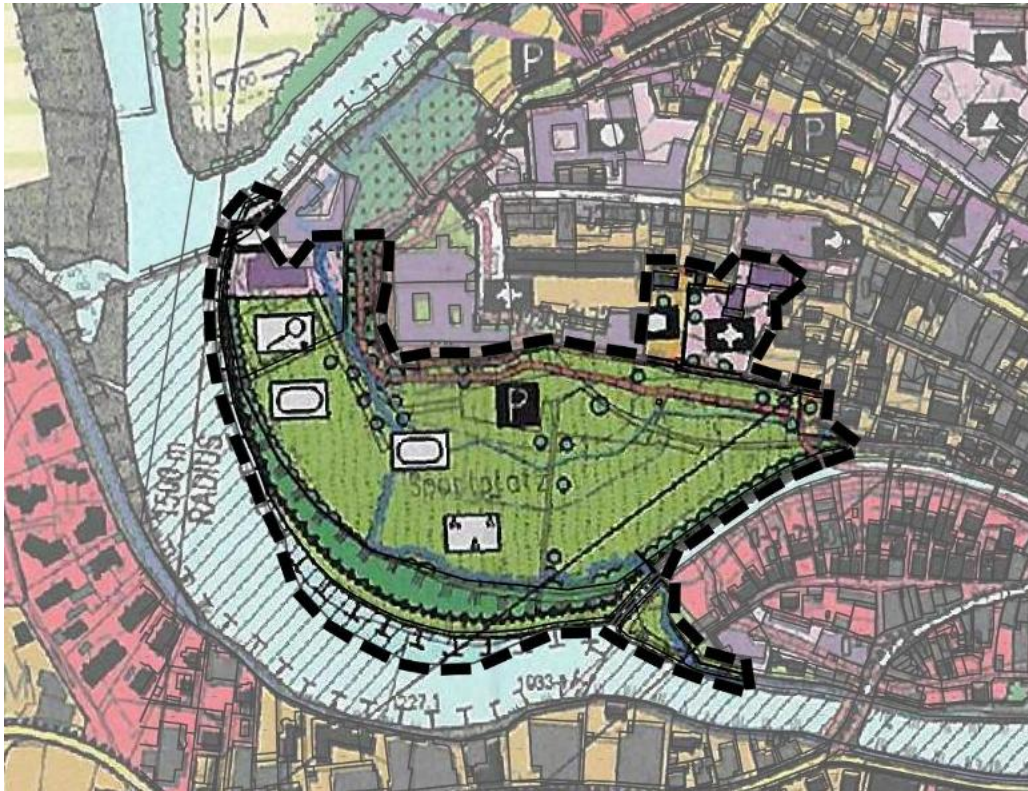


Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Im rechtskräftig ausgewiesenen Flächennutzungsplan stellt sich das Planungsgebiet vordergründig als Grünfläche für Park- und Sportflächen dar, welche zur Wörnitz hin stark ausgeprägt eingegrünt sind. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.

2.3 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung
- BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- BayNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- WHG in der aktuell gültigen Fassung

3. Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG

In Überschwemmungsgebieten, wie es im Planungsbereich der Fall ist, gilt ein grundsätzliches Planungsverbot gemäß §78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Ausweisung neuer Baugebiete kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte-
raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2
Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen
Schäden zu erwarten sind.

3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Planungsverbot gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist zu untersuchen, ob für die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen geeignete anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Überschwemmungsgebiets bestehen. Ziel der Alternativenprüfung ist es, zu klären, ob gleichwertige Standorte im Stadtgebiet Donauwörth vorhanden sind, die die vorgesehenen Funktionen übernehmen können, ohne die Belange des Hochwasserschutzes zu berühren. Der Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ dient der Entwicklung zusammenhängender Schau-, Ausstellungs- und Aufenthaltsflächen im Rahmen der Landesgartenschau 2028. Die Flächen sind Bestandteil eines innerstädtischen Gesamtkonzepts entlang von Wörnitz und Donau mit engem Bezug zur Altstadt.

Aufgrund dieser funktionalen Einbindung wird der Untersuchungsraum auf die innerstädtischen, städtebaulich integrierten Freiräume entlang von Wörnitz und Donau im Umfeld der Altstadt begrenzt. Periphere Flächen ohne konzeptionelle Anbindung werden nicht vertieft geprüft.

Die Alternativenprüfung erfolgt schrittweise, indem geeignete Flächen innerhalb dieses Suchraums identifiziert und anhand abgestufter Kriterien bewertet werden. Die Prüfschritte werden kartografisch dargestellt und dokumentiert.

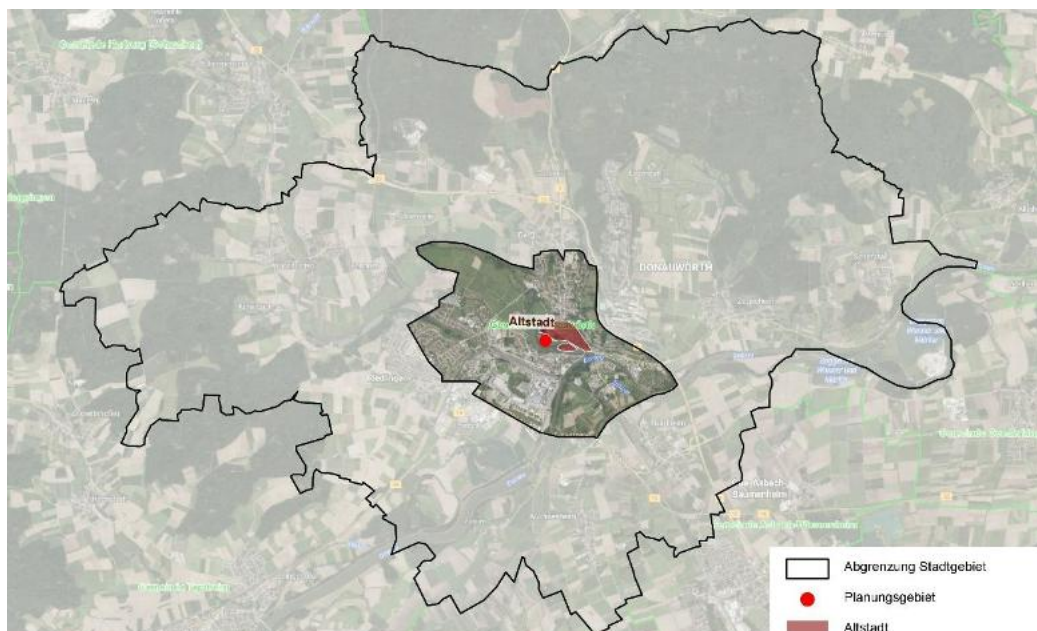


Abb. 4: Darstellung des funktionalen Suchraums im innerstädtischen Bereich, ohne Maßstab

Flächen mit Ausschlusswirkung

In einem ersten Prüfschritt werden innerhalb des definierten innerstädtischen Suchraums diejenigen Flächen ausgeschlossen, die aufgrund eindeutiger rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten für die vorgesehenen Nutzungen nicht in Betracht kommen.

Hierzu zählen insbesondere:

- bereits dauerhaft bebaute Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen,
- bestehende Verkehrsflächen,
- Wasserflächen,
- Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion

Diese Flächen scheiden unabhängig von der konkreten planerischen Ausgestaltung aus, da sie weder die erforderliche Flächengröße noch die funktionalen Anforderungen erfüllen oder einer Inanspruchnahme rechtlich bzw. tatsächlich entgegenstehen.

Die ausgeschlossenen Bereiche werden in der nachfolgenden Abbildung kartografisch dargestellt.

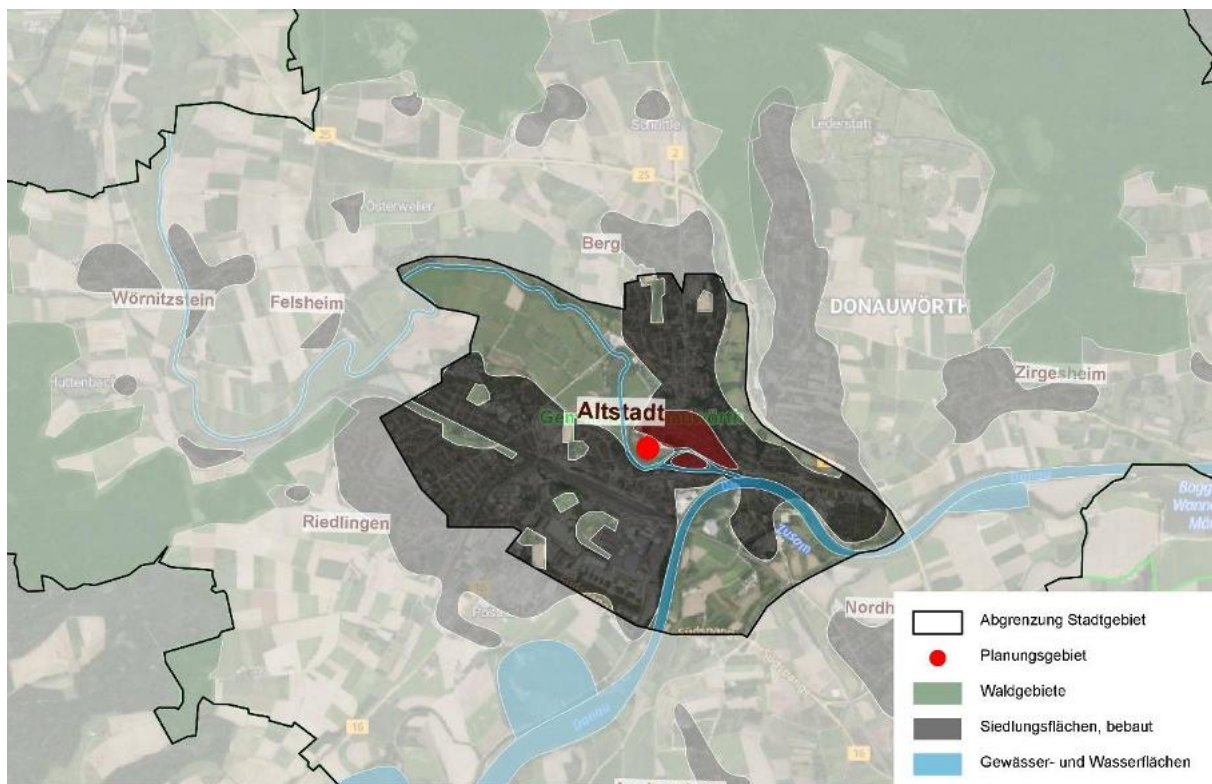


Abb. 5: Flächen mit genereller Ausschlusswirkung im innerstädtischen Suchraum, ohne Maßstab

Flächen mit planerischen Restriktionen

In einem weiteren Schritt werden die bekannten Restriktionen berücksichtigt. Diese führen nicht zwingend zu einem sofortigen Ausschluss, stellen jedoch erhebliche planerische Restriktionen dar und schränken die Eignung der Flächen deutlich ein.

Hierzu zählen insbesondere naturschutzfachliche und landschaftsbezogene Belange, wie ausgewiesene Schutzgebiete oder Flächen mit besonderer ökologischer Funktion. Diese Flächen werden in einer weiteren Karte überlagert dargestellt, um ihre räumliche Wirkung und die daraus resultierenden Einschränkungen nachvollziehbar zu machen.

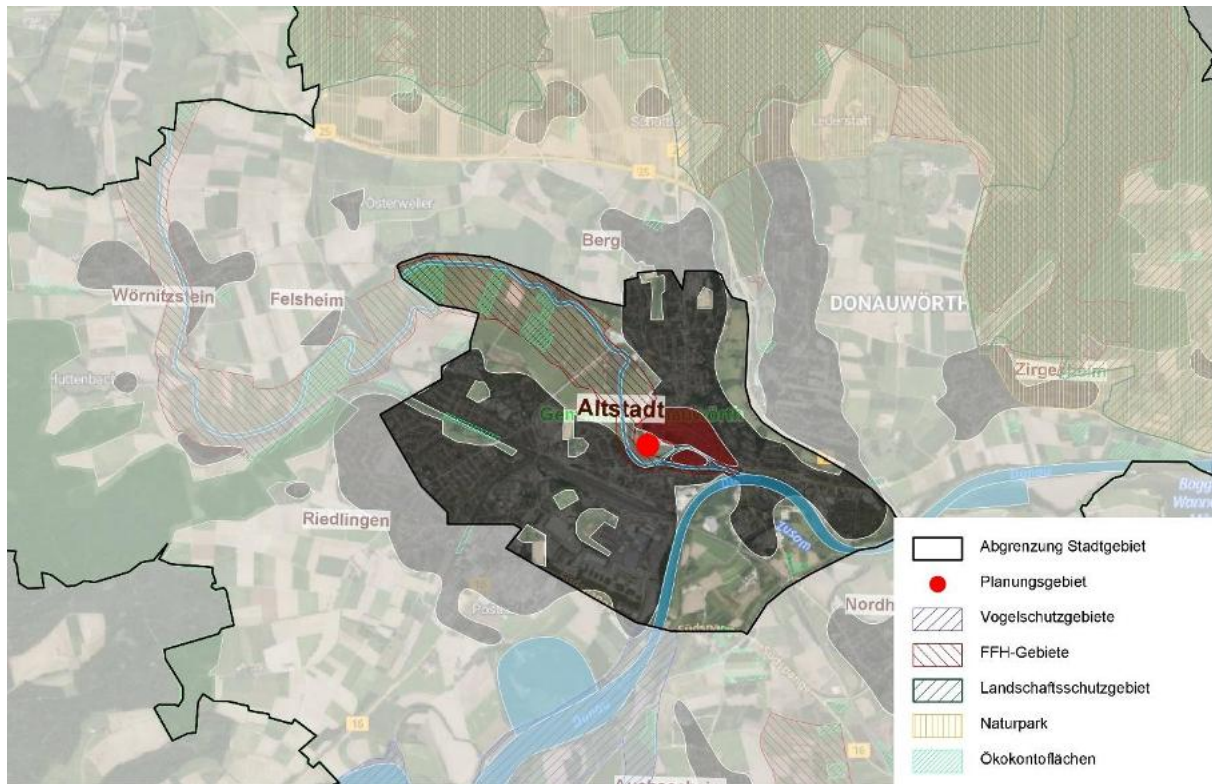


Abb. 6: Darstellung der Flächen mit planerischen Restriktionen, ohne Maßstab

Bewertung der verbleibenden Flächen

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der Flächen mit planerischen Restriktionen verbleiben innerhalb des definierten Suchraums einzelne Bereiche, die grundsätzlich weiter betrachtet werden können. Diese Flächen ergeben sich aus der zuvor dargestellten Kriterienüberlagerung. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Überlagerung aller maßgeblichen flächigen Kriterien einschließlich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Die verbleibenden, grundsätzlich prüffähigen Teilflächen sind nummeriert dargestellt.

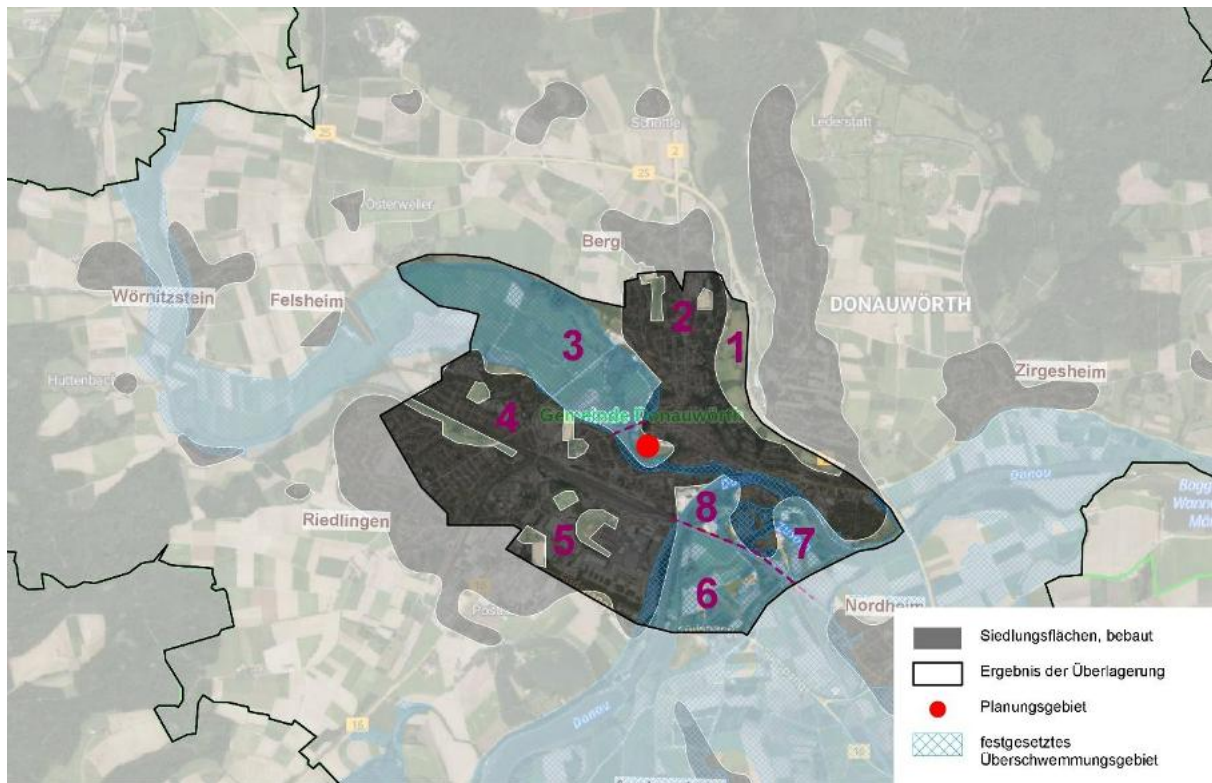


Abb. 9: Ergebnis der Überlagerung mit Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, ohne Maßstab

Die im vertieften Untersuchungsraum liegenden Teilflächen werden im nächsten Schritt einzeln beschrieben und vergleichend bewertet. Dabei werden insbesondere die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, bestehende Nutzungskonflikte, die verkehrliche Erschließbarkeit sowie die zeitliche Realisierbarkeit bis zur Landesgartenschau 2028 berücksichtigt. Ergänzend fließen Aspekte des öffentlichen Interesses sowie der organisatorischen Umsetzbarkeit in die Bewertung ein.

Ziel der Einzelbewertung ist es, nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen einzelne Flächen als Alternativstandorte ausscheiden und warum der Standort „Heilig-Kreuz-Garten“ unter den verbleibenden Optionen die funktional und städtebaulich sinnvollste Lösung darstellt.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 1	- nicht im Eigentum der Stadt - direkte Lage an B 2 / B 25, erhebliche Lärm- und Immissionsbelastung - keine direkte funktionale Verbindung zur Altstadt - isolierte Lage / keine räumlich-funktionale Verknüpfung zur Altstadt - aufgrund Eigentumsverhältnissen und nötiger zusätzlicher Genehmigungen zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 unsicher	nicht geeignet Die Fläche stellt aufgrund ihrer peripheren Lage sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit keine zumutbare und gleichwertige Standortalternative dar.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 2	- nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit und fehlende planerische Steuerbarkeit - keine zusammenhängende, ausreichend große Freifläche - Anbindung nur über bestehendes Wohngebiet möglich; zu erwartende Konflikte durch erhöhte Besucherströme (Lärm, Verkehrsbelastung, Sicherheitsaspekte) - fehlende repräsentative Lage im stadträumlichen Kontext - keine unmittelbare Einbindung in das Ausstellungskonzept der Landesgartenschau - fußläufige Erreichbarkeit nur eingeschränkt gegeben; längere Wegestrecken würden die Akzeptanz deutlich mindern - ggf. zusätzlicher Bustransfer erforderlich, wodurch organisatorischer und verkehrlicher Mehraufwand entsteht	nicht geeignet Die Fläche erfüllt weder die funktionalen noch die städtebaulichen Anforderungen an zentrale Schau- und Ausstellungsflächen. Aufgrund der fehlenden Einbindung, der eingeschränkten Verfügbarkeit und der zu erwartenden Nutzungskonflikte stellt sie keine gleichwertige Standortalternative dar.
Fläche 3	- keine gesicherte verkehrliche Anbindung - Lage unmittelbar im FFH-Gebiet sowie in der freien Wörnitzau: hohe naturschutzfachliche Sensibilität; erhebliche Konfliktpotenziale im Hinblick auf FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, Störwirkungen (Lärm, Licht, Besucheraufkommen) sowie Eingriffe in Auen; zusätzlich bestehende rechtlich gesicherte Ökokontoflächen vorhanden - nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit und fehlende planerische Steuerbarkeit - aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 nicht gesichert - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet	nicht geeignet Die Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Lage im sensiblen FFH- und Auenbereich, der erheblichen naturschutz- und wasserrechtlichen Konfliktpotenziale sowie der fehlenden Erschließung keine zumutbare und fachlich vertretbare Standortalternative.
Fläche 4	- nicht im Eigentum der Stadt bzw. bestehende Siedlungsgebundene Freiräume mit Nutzung als Sportanlage - keine zusammenhängende, ausreichend große Freifläche - Anbindung nur über bestehendes Wohngebiet möglich; zu erwartende Konflikte durch erhöhte Besucherströme (Lärm, Verkehrsbelastung, Sicherheitsaspekte) - fehlende repräsentative Lage im stadträumlichen Kontext - keine unmittelbare Einbindung in das Ausstellungskonzept der Landesgartenschau - fußläufige Erreichbarkeit nur eingeschränkt gegeben; längere Wegestrecken würden die Akzeptanz deutlich mindern - ggf. zusätzlicher Bustransfer erforderlich, wodurch organisatorischer und verkehrlicher Mehraufwand entsteht	nicht geeignet Die Fläche erfüllt weder die funktionalen noch die städtebaulichen Anforderungen an zentrale Schau- und Ausstellungsflächen. Aufgrund der fehlenden Einbindung, der eingeschränkten Verfügbarkeit und der zu erwartenden Nutzungskonflikte stellt sie keine gleichwertige Standortalternative dar.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 5	- nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit - planungsrechtlich bereits als Gewerbefläche gesichert; bestehende Entwicklungsbindung - enthält einen Altarm der Donau mit erheblichen naturschutzrechtlichen Restriktionen - wasserwirtschaftlich als Einleitungsstelle für Niederschlagswasser relevant; hohe funktionale Bedeutung für das Entwässerungssystem - aufgrund der topografischen Situation (Geländeabsenkung) nur eingeschränkt und mit erheblichem technischem Aufwand nutzbar - keine funktionale Einbindung in das Ausstellungskonzept	nicht geeignet Die Fläche unterliegt erheblichen planungsrechtlichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Restriktionen. Zudem fehlt die städtische Verfügbarkeit. Eine Entwicklung als Schau- oder Ausstellungsfläche ist weder funktional noch rechtlich vertretbar und wirtschaftlich nicht darstellbar.
Fläche 6 und 7	- keine funktionale Anbindung an die Innenstadt - mangelhafte verkehrliche Anbindung - Flächen überwiegend nicht im Eigentum der Stadt - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - aufgrund wasserrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 unsicher	bedingt geeignet Die Fläche ist aufgrund der fehlenden funktionalen Einbindung in das Landesgartenschaukonzept sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit nur bedingt geeignet.
Fläche 8	- teilweise anthropogen vorgeprägt (ehemaliger Schwabenhallenparkplatz / Konversionsfläche, Gewerbeflächen) - keine erstmalige Inanspruchnahme bislang unberührter Auenbereiche - teilweise außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelegen - bestehende bzw. gut herstellbare verkehrliche Anbindung an das Stadtgebiet - ausreichende Flächengröße und zusammenhängende Struktur - funktionale Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau möglich - gute Erreichbarkeit aus dem innerstädtischen Bereich	geeignet Die Fläche weist aufgrund ihrer Vorprägung, ihrer Lage und ihrer funktionalen Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau eine gute Eignung auf. Eine Entwicklung ist städtebaulich nachvollziehbar, wasserwirtschaftlich grundsätzlich beherrschbar und konzeptionell sinnvoll integrierbar.
Planungsgebiet	- bereits anthropogen vorgeprägt durch Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen - bestehende Parkplatzflächen und Veranstaltungsnutzungen; regelmäßige Nutzung für Großveranstaltungen der Stadt - sehr gute fußläufige Anbindung an Altstadt und Riedinsel; zentrale innerstädtische Lage mit hoher Aufenthaltsqualität	geeignet Trotz teilweiser Lage im Überschwemmungsgebiet stellt das Planungsgebiet aufgrund seiner innerstädtischen Lage, seiner bestehenden Vorprägung und seiner funktionalen Einbindung in das Ausstellungskonzept die geeignetste

Teilfläche	Kriterien	Eignung
	- ausreichende Flächengröße und zusammenhängende Struktur - funktional unmittelbarer Bestandteil des Landesgartenschaukonzepts - teilweise Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - angrenzend an FFH-Gebiet - im Eigentum der Stadt, Planungshoheit	Standortalternative dar. Es werden keine bislang unberührten Auenbereiche erstmals in Anspruch genommen. Die naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen sind bekannt und im Rahmen der Planung berücksichtigbar.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung wurden innerhalb des definierten Suchraums nur wenige Flächen als grundsätzlich geeignet eingestuft. Hierzu zählt neben dem Planungsgebiet auch Teilfläche 8. Teilfläche 8 wird im Rahmen der Landesgartenschau ebenfalls herangezogen und planerisch berücksichtigt. Sie übernimmt jedoch andere funktionale Aufgaben innerhalb des Gesamtkonzepts und stellt keinen gleichwertigen Ersatzstandort für die im Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ vorgesehenen zentralen Schau- und Aufenthaltsflächen mit Veranstaltungsnutzung dar.

Das Planungsgebiet weist aufgrund seiner innerstädtischen Lage, der bestehenden Vorprägung sowie der unmittelbaren Einbindung in das Ausstellungskonzept die höchste funktionale und städtebauliche Eignung auf. Es stellt daher die vorzugswürdige und realisierbare Standortalternative dar.

3.2 Benachbarte Bebauungspläne

Das Plangebiet „Heilig-Kreuz-Garten“ grenzt im Norden unmittelbar an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Innenstadt – Urbanes Gebiet“. Dadurch besteht eine direkte räumliche und funktionale Anbindung an den bestehenden innerstädtischen Siedlungsbereich.

Östlich des Plangebiets befindet sich der Bebauungsplan „Insel Ried-West“. Auch hier besteht eine enge räumliche Verknüpfung, insbesondere im Hinblick auf Freiraum- und Wegeverbindungen entlang der Wörnitz.

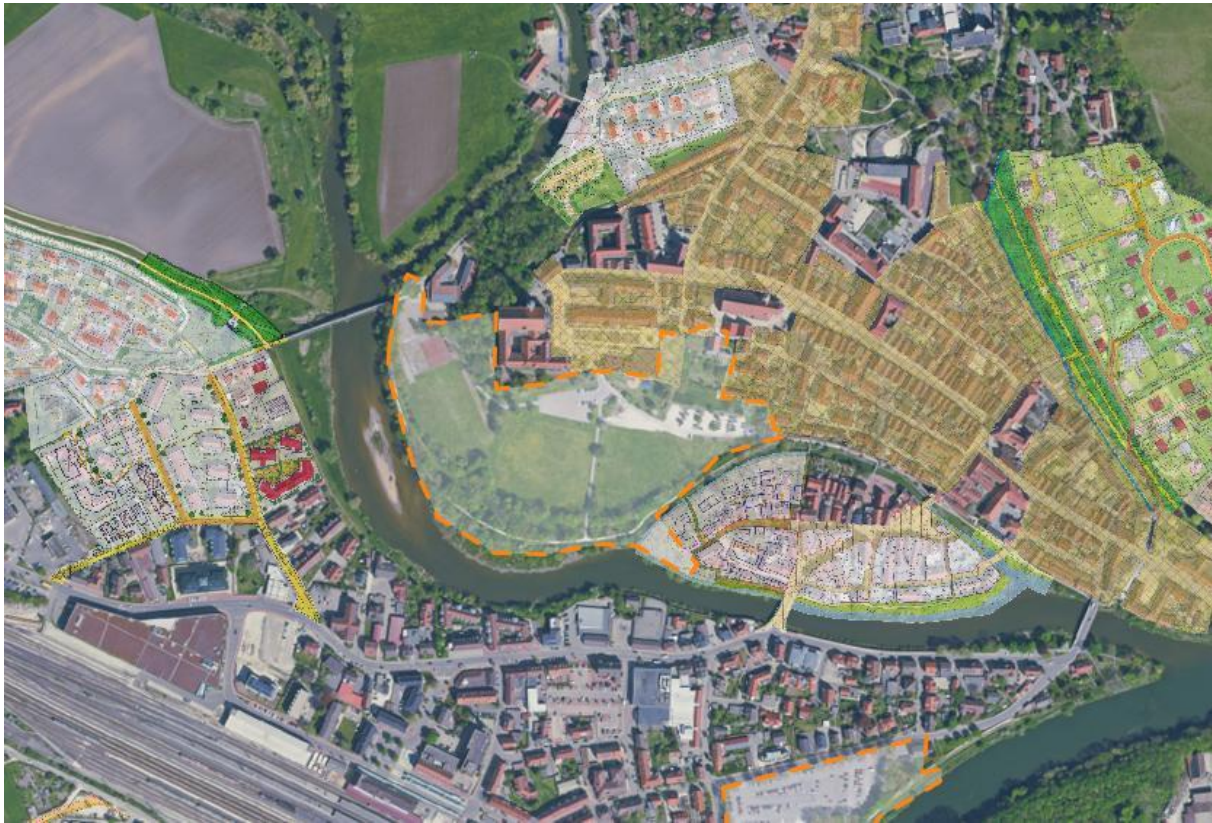


Abb. 10: Auszug B-Planpool Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der beschlossenen Sanierungssatzung für die Innenstadt. In den vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung wird die Stärkung und Verbesserung der Wegeverbindungen und der angrenzenden Freiräume ausdrücklich als Ziel benannt. Der Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ greift diese Zielsetzung auf und trägt zur funktionalen und gestalterischen Aufwertung der innerstädtischen Freiraumstruktur bei.

Insgesamt fügt sich das Plangebiet städtebaulich in bestehende Planungen ein und steht im Einklang mit den übergeordneten Entwicklungszielen der Stadt Donauwörth.

3.3 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen dauerhaften Anlagen wird keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit begründet. Innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind keine Wohnnutzungen oder sonstige hochwasserempfindliche Daueraufenthaltsbereiche vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend freiraumbezogenen Sport- und Bewegungsnutzungen, welche im Hochwasserfall gesperrt werden können.

Als dauerhafte Anlagen werden im Wesentlichen Sportelemente wie Fitnessstationen (Ninja-Warrior-Anlage), Fußballtore, Basketballkörbe, ein Soccercourt sowie ggf. ein Kletterturm errichtet. Diese Anlagen werden ortsfest und standsicher mit entsprechend dimensionierten Fundamentierungen ausgeführt. Es werden keine losen oder aufschwimmbaren Bauteile eingebracht.

Die baulichen Anlagen sind konstruktiv offen gestaltet und nicht hochwasserempfindlich. Geschlossene Baukörper, unterkellerte Anlagen oder auftriebsempfindliche Strukturen sind nicht vorgesehen. Aufgrund der robusten und hochwasserangepassten Bauweise ist im Überflutungsfall nicht mit einer relevanten Schadensanfälligkeit oder einer Gefährdung Dritter zu rechnen.

Eine erhebliche Gefährdung von Sachwerten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das mögliche Schadenspotenzial beschränkt sich auf einzelne, funktionale Sportelemente mit überschaubarem materiellem Wert. Eine wesentliche Erhöhung des bestehenden Schadensrisikos im Überschwemmungsgebiet wird nicht begründet.

Im Ergebnis wird durch die dauerhaften Anlagen weder eine unzumutbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit noch eine erhebliche Zunahme potenzieller Sachschäden im Sinne des § 78 Abs. 2 WHG verursacht.

3.4 Baustellenphase

Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, dass innerhalb des Überschwemmungsgebiets keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen und der Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die baulichen Maßnahmen umfassen neben der Herstellung der Stellplatzflächen auch erforderliche Erdbewegungen zur Geländeprofilierung sowie die Anlage von Wegeflächen. Dies betrifft insbesondere die Herrichtung der Stellplatzbereiche und die Anpassung der bereits bestehenden sportlichen Anlagen im Westen.

Bei der Herstellung der Sportanlagen wird darauf geachtet, dass die hierfür erforderlichen Erdarbeiten auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und keine zusätzlichen Abflusshindernisse innerhalb des Überschwemmungsgebiets geschaffen werden.

Größere, den Hochwasserabfluss relevant verändernde Geländeaufhöhungen oder sonstige massive Geländeänderungen sind nicht vorgesehen.

Baustoffe, Maschinen und sonstige Materialien werden nur in dem für die Bauausführung erforderlichen Umfang auf den Flächen bereitgestellt. Eine dauerhafte Lagerung größerer Materialmengen innerhalb des Überschwemmungsgebiets ist nicht vorgesehen und können auf den bereits vorhandenen Stellplatzflächen außerhalb des Hochwasserbereiches eingeplant werden. Temporäre Baustelleneinrichtungen werden so angeordnet, dass keine wesentlichen Abflusshindernisse entstehen.

Für den Fall einer Hochwasserwarnung können bewegliche Materialien, Maschinen und Baustelleneinrichtungen rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt oder gesichert werden. Aufgrund der für die Wörnitz typischen Vorwarnzeiten bei Hochwasserereignissen ist eine entsprechende Organisation der Baustellenabläufe möglich.

3.5 Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz

Geländeveränderungen und bauliche Anpassungen

Im Zuge der Planung erfolgen im Bereich des Sondergebiets SO 3 (Sport) geringfügige Geländeanspassungen. Die neuen Sportanlagen werden auf dem bereits bestehenden Sportgelände angeordnet, das bislang ebenfalls befestigt genutzt wurde. Zur Herstellung einer ebenen, funktionsgerechten Oberfläche ist ein Geländeauftrag von durchschnittlich ca. 0,15 m auf einer Fläche von rund 5.600 m² vorgesehen. Dies entspricht einem Volumen von ca. 840 m³.

Zusätzlich werden im Auenbereich entlang des bestehenden Weges punktuelle Ausbuchtungen angelegt, die einer leichten Befestigung bedürfen. Hierdurch entsteht ein weiterer Retentionsraumverlust von ca. 26 m³, 6 m³ sowie 7,5 m³.

Die Geländeanspassungen sind räumlich begrenzt und betreffen überwiegend bereits anthropogen vorgeprägte Flächen.



Abb. 11: Lageplan mit Darstellung der Planung Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

Retentionsraumausgleich

Der durch die Geländeanspassungen entstehende Retentionsraumverlust wird funktions- und zeitgleich innerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

Hierfür wird der bestehende Bolzplatz im Sondergebiet SO 4 in seiner Höhenlage angepasst. Die Fläche von ca. 3.000 m² wird im Mittel um etwa 0,30 m abgesenkt. Dies entspricht einem zusätzlichen Retentionsvolumen von rund 900 m³.

Damit wird das durch die Aufhöhung im Bereich SO 3 sowie durch die Wegausbuchtungen entstehende Volumendefizit vollständig kompensiert. In der Gesamtbilanz ergibt sich kein Retentionsraumverlust.

Zur Vermeidung einer möglichen „Fischfalle“ wird die abgesenkte Fläche an zwei Stellen – nordwestlich und südwestlich – mit flachen Übergängen an das bestehende Gelände angebunden. Hierdurch wird ein kontrollierter Wasserzu- und -abfluss gewährleistet und eine dauerhafte Wasseransammlung verhindert.

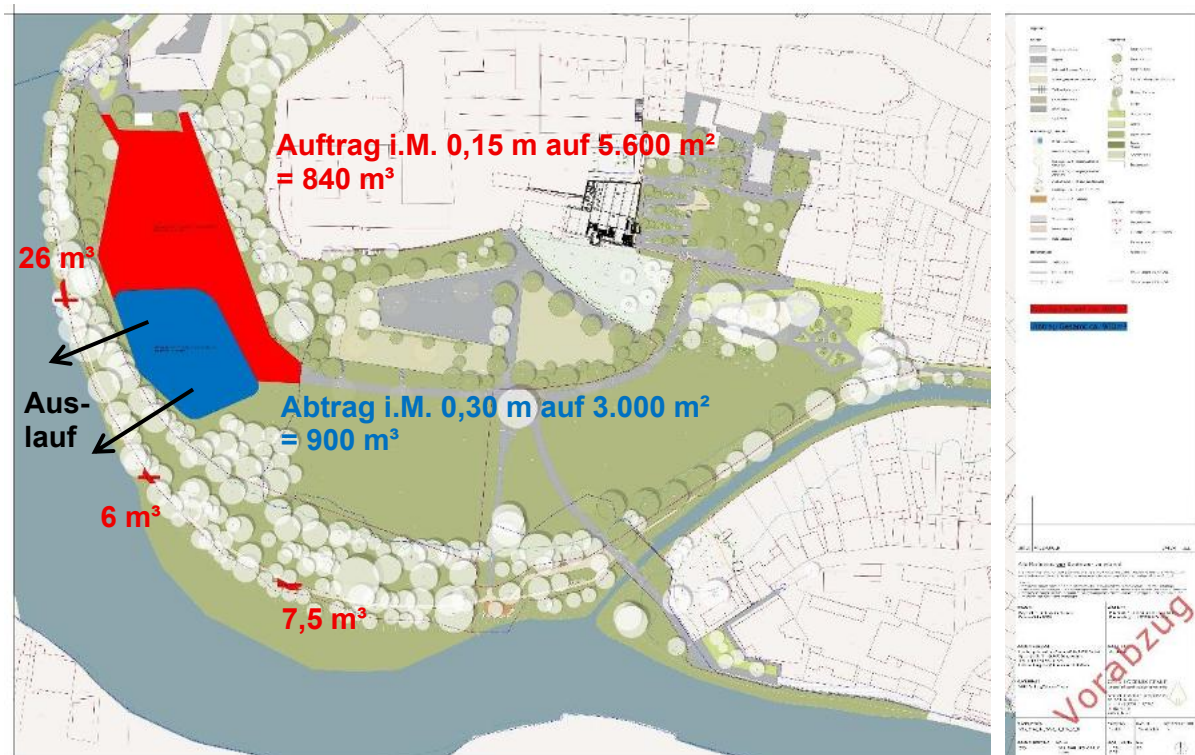


Abb. 12: Lageplan mit Darstellung des Auf- und Abtrags Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab



Abb. 13: Übersicht der Schnittzeichnungen Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

Abb. 14: Schnitt 2-2' mit Darstellung der Geländeanpassungen und Hochwasserstand Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

Abb. 15: Schnitt 3-3' mit Darstellung der Geländeanpassungen und Hochwasserstand Stand 19.02.2026 von GDLA, ohne Maßstab

Bilanz

<u>Retentionsraumverlust</u>	
Aufhöhung SO 3 (5.600 m ² × 0,15 m)	– 840,0 m ³
Wegausbuchtungen	– 39,5 m ³
Summe Verlust	– 879,5 m³

<u>Retentionsraumgewinn</u>	
Absenkung Bolzplatz SO 4 ($3.000 \text{ m}^2 \times 0,30 \text{ m}$)	+ 900,0 m³

Saldo	+ 20,5 m³
--------------	------------------

Der Retentionsraum wird funktions- und zeitgleich vollständig ausgeglichen. In der Gesamtbilanz ergibt sich ein geringfügiger Volumenüberschuss. Eine nachteilige Veränderung der Hochwasserrückhaltung liegt nicht vor.

3.6 Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger

Durch die Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten. Die vorgesehenen Nutzungen sind hochwasserangepasst konzipiert und führen zu keiner relevanten Veränderung des natürlichen Hochwasserabflusses.

Der Retentionsraumverlust innerhalb des HQ100-Bereichs wird funktions- und zeitgleich vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. In der Gesamtbilanz ergibt sich kein Defizit. Eine zusätzliche Verdrängung von Hochwasser in benachbarte Bereiche findet nicht statt.

Darüber hinaus sind keine baulichen Anlagen vorgesehen, die zu einer Verengung des Abflussquerschnitts, zu Aufstauwirkungen oder zu einer relevanten Veränderung der Fließgeschwindigkeiten führen könnten.

Die Hochwassersituation für Ober- und Unterlieger bleibt daher unverändert. Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Bereiche oder auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

3.7 Hochwasservorsorge

Die Planung berücksichtigt die Belange der Hochwasservorsorge durch eine hochwasserangepasste Nutzung sowie durch organisatorische und bauliche Maßnahmen. Wesentliche Elemente der Hochwasservorsorge sind:

- **hochwasserangepasste Nutzungsstruktur:**
Im Plangebiet sind keine hochwasserempfindlichen Nutzungen mit dauerhaftem Aufenthalt vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend als Freiraum-, Sport- und Bewegungsflächen sowie temporären Veranstaltungsbereichen und können im Hochwasserfall schadlos überflutet werden.
- **frühzeitige Sperrung und Räumung im Hochwasserfall:**
Das Gebiet ist übersichtlich gegliedert und verfügt über direkte fußläufige Anbindungen an höher gelegene, nicht überschwemmungsgefährdete Bereiche (Altstadt). Bei Hochwasserwarnungen können Veranstaltungs- und Sportbereiche rechtzeitig gesperrt und geräumt werden.
- **organisatorische Vorsorgemaßnahmen:**
Zuständigkeiten für Sperrung, Räumung und Sicherung werden im Rahmen des Betriebs festgelegt (u. a. Landesgartenschau GmbH während der Veranstaltungszeit). Temporäre Anlagen werden innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten zurückgebaut. Die Zugänglichkeit für Einsatz- und Rettungskräfte bleibt jederzeit gewährleistet.
- **hochwasserverträgliche bauliche Ausführung:**
Geländeanpassungen werden auf das funktional notwendige Maß begrenzt. Die bauliche Ausgestaltung der Flächen erfolgt so, dass im Hochwasserfall keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen.

Insgesamt werden die Belange der Hochwasservorsorge durch die Planung umfassend berücksichtigt.

3.8 Vermeidung von baulichen Schäden

Zur Vermeidung von baulichen Schäden im Hochwasserfall wird die Planung konsequent hochwasserangepasst ausgeführt. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- **Keine schutzbedürftigen Daueranlagen:**
Im Plangebiet sind keine Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt, keine Wohnnutzungen und keine technisch sensiblen Einrichtungen vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend als Freiraum-, Sport- und Bewegungsbereiche und sind grundsätzlich überflutbar.
- **hochwasserverträgliche Bauweise:**
Bauliche Anlagen beschränken sich auf funktionale Sportelemente in offener Bauweise und werden in einfacher, robuster und hochwasserangepasster Bauweise ausgeführt. Auf unterkellerte Bauweisen sowie auf bauliche Strukturen mit erhöhter Schadensanfälligkeit wird verzichtet.
- **Begrenzung baulicher Eingriffe und Geländeanpassungen:**
Geländeaufhöhungen werden auf das funktional notwendige Maß beschränkt und der Retentionsraum innerhalb des Plangebiets wieder ausgeglichen. Dadurch werden potenzielle Schadensrisiken reduziert und die natürliche Hochwasserdynamik erhalten.
- **Überflutbarkeit und schadlose Überströmung:**
Die Flächen sind so gestaltet, dass sie im Hochwasserfall überflutet werden können, ohne dass erhebliche bauliche Schäden entstehen oder Folgeschäden zu erwarten sind.

Insgesamt wird durch die hochwasserangepasste Planung und Bauweise sichergestellt, dass bauliche Schäden im Hochwasserfall vermieden und verbleibende Risiken deutlich reduziert werden.

4. Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG

Neben der planungsrechtlichen Ausnahme vom Planungsverbot nach § 78 Abs. 2 WHG sind im Plangebiet auch temporäre bauliche Anlagen vorgesehen. Diese werden im Bebauungsplan selbst zum Teil nicht festgesetzt. Für diese gilt § 78a WHG, der die Zulassung von Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten regelt.

Temporäre bauliche Anlagen können danach zugelassen werden, wenn sie nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung haben, hochwasserangepasst ausgeführt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden ausgeschlossen sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Anlagen im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger verursachen und vollständig rückbaubar sind.

Die nachfolgenden Ausführungen prüfen die Voraussetzungen für die Zulassung der zusätzlich zum Bebauungsplan vorgesehenen temporären baulichen Anlagen gemäß § 78a WHG.

4.1 Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028 sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heilig-Kreuz-Garten“ zeitlich befristete bauliche Anlagen vorgesehen. Diese dienen der Organisation, Besucherlenkung und Durchführung der Ausstellung und werden nach Abschluss der Veranstaltung vollständig zurückgebaut.

Zu den temporären baulichen Anlagen zählen insbesondere:

- mobile Zaunanlagen zur Einfriedung und Besucherführung,
- Nebeneingänge mit mobilen Eingangseinheiten (Containerbauweise) innerhalb der Sondergebiete SO 6,
- Pavillons, Zelte und sonstige temporäre Ausstellungsbauten innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 2,
- punktuelle Ausstellungselemente im Bereich des Auenwaldes und des Sportparks,

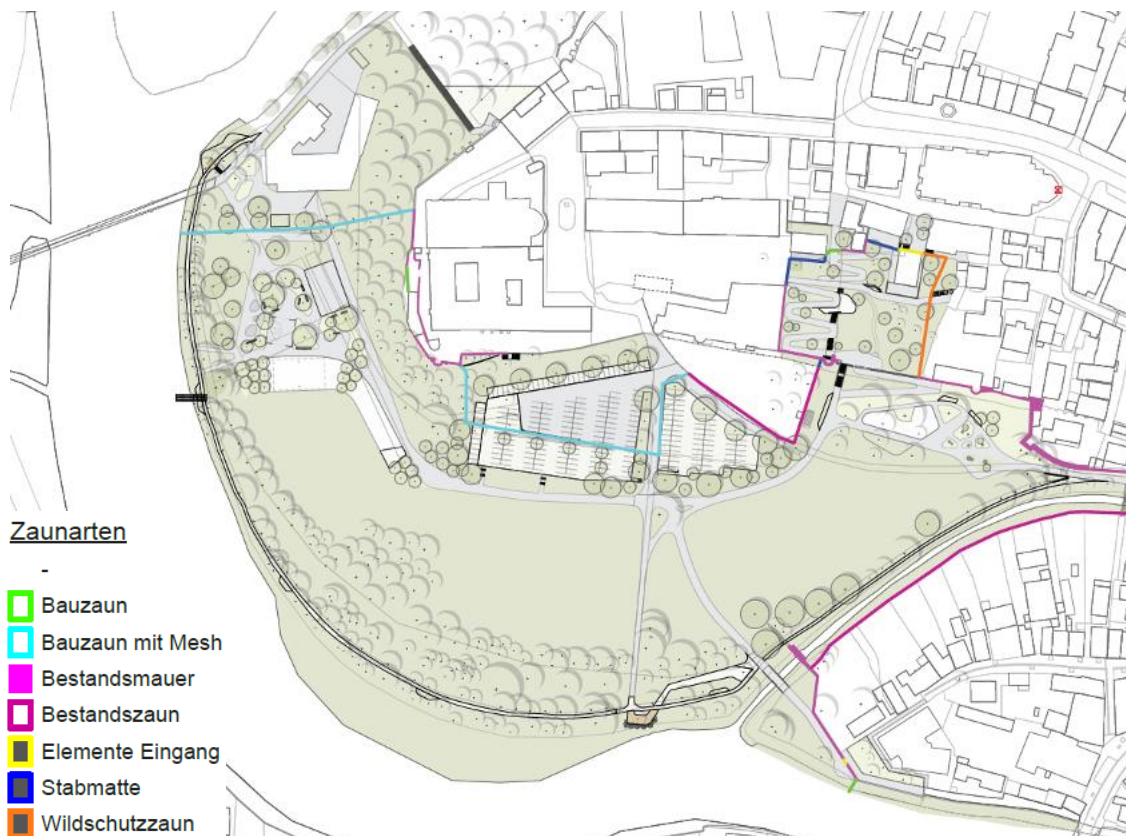


Abb. 16: Lage der Zaunführung, ohne Maßstab

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets befinden sich lediglich Teilbereiche der temporären Anlagen.

Die temporären Zaunanlagen im Überschwemmungsgebiet beschränken sich auf:

- den nordwestlichen Zugangsbereich sowie
- den südöstlichen Zugangsbereich (Bereich Ried-Spitz).

In diesen Bereichen werden die Einfriedungen als mobile Bauzaunelemente ausgeführt.

Die weiteren Einfriedungen im Plangebiet liegen außerhalb des Überschwemmungsgebiets und bestehen überwiegend aus bestehenden Mauern oder dauerhaft vorhandenen Einzäunungen. Diese sind nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Betrachtung nach § 78a WHG.

Temporäre Pavillons, Ausstellungselemente und sonstige der Gartenschau zugehörige Anlagen liegen abschnittsweise ebenfalls innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Ihre konkrete Lage ergibt sich aus der Veranstaltungsplanung. Sie sind ausschließlich für den Veranstaltungszeitraum vorgesehen und werden nach dessen Ende vollständig entfernt.

4.2 Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit

Die im Überschwemmungsgebiet vorgesehenen temporären baulichen Anlagen werden ausschließlich in leichter, nicht massiver und hochwasserverträglicher Bauweise errichtet. Dauerhafte Fundamente, Unterkellerungen oder flächige Versiegelungen sind nicht vorgesehen. Bei Bedarf können zur statischen Sicherung einzelne Fundamente hergestellt werden. Diese werden ebenerdig in den Boden eingebracht und so ausgeführt, dass sie nach Beendigung der Nutzung vollständig und rückstandslos zurückgebaut werden können.

Ausführungsarten:

- **Mobile Zaunanlagen**
Im nordwestlichen sowie im südöstlichen Zugangsbereich werden Bauzaunelemente teilweise mit Mesh-Bespannung eingesetzt. Die Aufstellung erfolgt mittels mobiler Standfüße ohne feste Verankerung im Boden. Alternativ kann ein einfacher Wildfangzaun mit Holzpfosten verwendet werden.
- **Nebeneingänge / Eingangseinheiten**
Die Nebeneingänge bestehen aus leichten „All-in-one“-Containereinheiten ohne dauerhafte Gründung. Sie werden oberirdisch aufgestellt und sind jederzeit versetzbar.
- **Pavillons und Ausstellungselemente**
Temporäre Pavillons, Zelte und Ausstellungseinheiten werden in modularer, rückbaubarer Bauweise errichtet.
- **Mobile Sanitäranlagen**
Sanitäreinrichtungen werden als autarke, geschlossene Einheiten aufgestellt. Diese sind mobil und ohne bauliche Verankerung.

Betrieb und Rückbau

Der Betrieb sämtlicher temporärer Anlagen ist auf die Dauer der Landesgartenschau 2028 begrenzt. Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt ein vollständiger Rückbau aller temporären baulichen Anlagen. Im Hochwasserwarnfall werden die Anlagen innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten demontiert oder in hochwasserfreie Bereiche umgesetzt. Aufgrund der leichten Bauweise, der fehlenden Fundamentierung sowie der modularen Konstruktion ist ein kurzfristiger Rückbau technisch und organisatorisch sicher umsetzbar.

Die Zuständigkeit für Sperrung, Räumung und Rückbau liegt bei der Landesgartenschau GmbH.

Dauerhafte bauliche Veränderungen oder Versiegelungen entstehen durch die temporären Anlagen nicht.

4.3 Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung

Die temporären baulichen Anlagen werden ausschließlich zeitlich begrenzt errichtet und im Hochwasserfall vollständig zurückgebaut. Aufgrund der bestehenden Vorwarnzeiten für Hochwasserereignisse an der Wörnitz bei Donauwörth ist sichergestellt, dass die Anlagen rechtzeitig vor Eintritt eines Hochwasserereignisses demontiert und aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können. Während eines Hochwasserereignisses befinden sich somit keine der genannten baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, eine Verengung des Abflussquerschnitts oder eine Verringerung des Retentionsraums ist daher ausgeschlossen.

Insgesamt sind durch die vorgesehenen temporären Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung oder den bestehenden Hochwasserschutz zu erwarten.

4.4 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Von den temporären baulichen Anlagen geht keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit aus. Die Anlagen dienen ausschließlich der Organisation, Besucherlenkung sowie der Durchführung der Landesgartenschau und sind nicht für dauerhafte Aufenthaltszwecke oder sensible Nutzungen vorgesehen.

Die baulichen Ausführungen sind leicht, modular und vollständig rückbaubar. Dauerhafte Fundamente, unterkellerte Bauwerke oder auftriebsempfindliche Konstruktionen sind nicht vorgesehen. Sachschäden sind aufgrund der einfachen Bauweise sowie der vorgesehenen rechtzeitigen Demontage im Hochwasserwarnfall nicht zu erwarten. Die Anlagen werden innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten zurückgebaut oder in hochwasserfreie Bereiche verbracht.

4.5 Evakuierungskonzept

Für den Betrieb der temporären Anlagen sind organisatorische Maßnahmen vorgesehen, die eine rechtzeitige Reaktion auf Hochwasserereignisse sicherstellen. Bei entsprechenden Hochwasserwarnungen werden die betroffenen Flächen gesperrt und geräumt.

Evakuierungskonzept Nebeneingang

Die Nebeneingänge bestehen aus Eingangstoren und einem kleinen Eingangshäuschen – hier findet grundsätzlich lediglich eine Eingangskontrolle / Ticketkontrolle statt – ein Ticketverkauf ist nicht vorgesehen, soll aber möglich sein.

- Die Tore werden leicht demontierbar errichtet, die Nebeneingänge im Überflutungsgebiet werden als einfache „all-in-one“ Container aufgestellt und können so innerhalb der Vorlaufzeiten – bspw. durch einen Radlader - unproblematisch abgebaut werden.
- Sofern Toiletten erforderlich werden, sind hierfür autarke Toiletteneinheiten (z. B. Eco-Toiletten / Öklo) vorgesehen. Diese werden als mobile, in sich geschlossene Einheiten aufgestellt und können innerhalb der Vorlaufzeiten – bspw. mittels Radlader – unproblematisch versetzt bzw. abgebaut werden.

Evakuierungskonzept Einzäunung

- Zäune im Überschwemmungsgebiet nur als miteinander verbundene Bauzaunelemente mit Mesh Bespannung oder einfacher Wildfangzaun mit Holzpfosten - kurzfristiger Abbau innerhalb der Vorlaufzeiten bei beiden Systemen unproblematisch möglich

Evakuierungskonzept punktuelle Ausstellungen

- Ausstellungen im Überschwemmungsgebiet werden grundsätzlich auf ein Minimum reduziert
- Punktuelle Ausstellungen werden zwingend mobil oder leicht abbaubar errichtet – und können innerhalb der Vorlaufzeiten abgebaut und außerhalb der Überschwemmungsgebiete gelagert werden.

Temporäre Anlagen werden gesichert oder – soweit erforderlich – zurückgebaut. Die Erschließungswege werden für Einsatz- und Rettungskräfte freigehalten.

Zuständigkeiten für Betrieb, Sicherung und Räumung der Anlagen sind organisatorisch geregelt. Die Zuständigkeit bei Räumung liegt bei der Landesgartenschau GmbH.

5. Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet „Heilig-Kreuz-Garten“ liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Wörnitz. Im Rahmen einer umfassenden Alternativenprüfung wurde nachgewiesen, dass innerhalb des definierten innerstädtischen Suchraums keine gleichwertigen Standortalternativen außerhalb des Überschwemmungsgebiets zur Verfügung stehen, die die vorgesehenen zentralen Schau-, Ausstellungs- und Aufenthaltsfunktionen in vergleichbarer Weise erfüllen können. Geeignete ergänzende Flächen werden im Rahmen des Gesamtkonzepts der Landesgartenschau ebenfalls herangezogen.

Die Planung wurde hochwasserangepasst konzipiert und im Verlauf des Planungsprozesses fortlaufend optimiert, um Eingriffe in den Retentionsraum auf das funktional notwendige Maß zu beschränken. Die vorgesehenen Nutzungen umfassen überwiegend offene Freiraum-, Sport- und Bewegungsflächen sowie temporäre Veranstaltungsbereiche. Hochwasserempfindliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

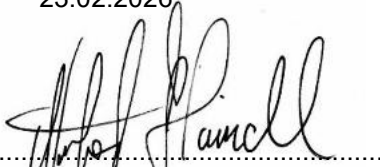
Im Rahmen der Retentionsraumbilanz wurde ein Retentionsraumverlust von insgesamt ca. 879,5 m³ ermittelt. Dieser wird durch eine Geländesenke im Bereich des bestehenden Bolzplatzes vollständig und funktionsgleich ausgeglichen. In der Gesamtbilanz ergibt sich ein geringfügiger Retentionsraumüberschuss. Nachteilige Auswirkungen auf Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung sowie auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungsstruktur sowie der getroffenen baulichen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen nicht zu erwarten. Dauerhafte Anlagen werden robust und hochwasserangepasst ausgeführt. Temporäre bauliche Anlagen werden in leichter, vollständig rückbaubarer Bauweise errichtet und im Hochwasserwarnfall innerhalb der bestehenden Vorlaufzeiten entfernt. Ein verbindliches Evakuierungs- und Rückbaukonzept stellt die rechtzeitige Räumung sicher.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 78 Abs. 2 WHG sowie für die Zulassung temporärer baulicher Anlagen gemäß § 78a WHG vorliegen. Die Planung ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar; die wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden eingehalten.

aufgestellt: 23.02.2026

Bearbeitung:



.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Haindl + Partner

Landschaftsarchitekten . Ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding

[illegible]

INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	GEZ.
Alle Maße sind vor Baubeginn zu prüfen! Alle Maßangaben sind auf Aufgabenträger kopiergenau abgelesen, übernommen und überprüft. Unvollständigkeiten oder Abweichungen sowie Änderungen sind vor der Ausführung unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen (eigener VOB Teil 8 § 3.3). Veränderungsprotokolle wurden aus den Unterlagen der Aufgabenträger übernommen. Für Lage, Festlegung, Ausführung der Leistungen und Materialangaben sind keine Änderungen übernommen worden. Der aktuelle Stand der Ausführung ist zum Datum der Aufzeichnung beim örtlichen Verwaltungsverfahren zu erheben bzw. durch Aufzeichnung und geplanter Änderungen.			
ROBENT	Bayrische Landesgaststube Donauwörth 2028	BAUHER Bayrische Landesgaststube GmbH Benennung 14 80336 München	
ROBENTARBEISE	Landesgaststube, Donauwörth 2028 GmbH Spitalstraße 7 86609 Donauwörth Tel +49 170 98 46 775 bettine.borgstroem@donauwoerth2028.de	ARCHITECT Architekt	
LINENHALT	WIRTSCHAFTS SCHNITTE Genehmigungsplanung	GDA 1 GORNICK DENKEL architectsarchitekten projekt mbh Industriehochschulstrasse 20 69120 Heidelberg Tel +49 (0)6221 4162790 info@gda.de www.gda.de	
LANNUMMER	300_DON_OJ_WINPOD_SC_001_V_01	MAßSTAB	DATUM 19.02.2026
ROBENTNUMMER	4001 Datei 300_DON_LIFS_WWP_0 Datei	BLATTNUMMER 0/4 RS	REFERENZHÖHE